

# **Satzung**

## **des Vereins zur Förderung des Stadtarchivs Elmshorn**

**i.d.F. vom 20.04.2026**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Stadtarchivs Elmshorn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung des Stadtarchivs Elmshorn eV“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Arbeit im Stadtarchiv Elmshorn. Die Aufgaben des Stadtarchivs sind die Sammlung, Pflege, Erhaltung von Kulturwerten, um sie der Öffentlichkeit für die Nutzung zur Auseinandersetzung mit der Geschichte, Kultur und Gesellschaft zugänglich zu machen (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7, 22 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Ankauf und die Übernahme von Archivalien,
  - b) die Förderung der Publikationen des Stadtarchivs,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen,
  - d) die finanzielle Unterstützung zur Einrichtung und Ausstattung des Archivs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn zwecks Verwendung für das Stadtarchiv der Stadt Elmshorn.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die die Aufgaben des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines

Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge, Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (7) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mailadresse abgegeben werden.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) der/dem Archivleiter/in des Stadtarchivs Elmshorn und
  - f) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insb. folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Der/Die Archivleiter/in des Stadtarchivs Elmshorn ist für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstandes kraft Amtes einfaches Vorstandsmitglied.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den/die Vorsitzende/n, ersatzweise den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit kein Fall des § 7 Abs. 4 (e) vorliegt,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragene Aufgaben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse bzw. elektronisch an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, jedoch mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist die Form der Stimmabgabe in der Einladung zu spezifizieren.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der/die Versammlungsleiter/in kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der/die Versammlungsleiter/in bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (8) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Elmshorn zwecks Verwendung für das Stadtarchiv der Stadt Elmshorn (§ 2 Abs. 7).

Ursprungssatzung beschlossen am 14. Oktober 2005 durch die Mitglieder der Gründungsversammlung. Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 7. März 2007, 5. März 2008, 24. Februar 2010 und 27. Februar 2013; umfassend neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2026.